



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0698/2020</b>		Datum: 02.10.2020	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 1624-20/ Fel	
<b>Betreff:</b>			
<b>Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 127</b>			
Gremienweg:			
27.10.2020	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

### Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 127 zu (Einvernehmen der Gemeinde / §§ 31 Abs. 2 BauGB):

- Überschreitung der festgesetzten GRZ

<i>Antragseingang</i>	13.08.2020
<i>Bauvorbescheid erteilt</i>	Nein
<i>Weltkulturerbe „Mittelrhein-tal“ tangiert</i>	<b><u>Nein</u></b>
<i>Vorhabensbezeichnung</i>	Befreiung nach dem Baugesetzbuch bei genehmigungsfreien Vorhaben
<i>Grundstück/Straße</i>	Koblenz, Schumannstraße 4
<i>Gemarkung</i>	Koblenz (56075)
<i>Flur</i>	12
<i>Flurstück</i>	2/460

### Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Schwimmbeckens in den genehmigungsfreien Abmessungen von 3,30m x 13,00m für das bestehende Einfamilienwohnhaus auf dem v. g. Grundstück.

Das Vorhaben bezieht sich auf eine Befreiung zur Überschreitung der GRZ und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 127. Es gilt die BauNVO 1990. Festgesetzt ist eine GRZ von 0,3. Aufgrund der Regelung in § 19 Abs. 4 Satz 2 BauGB kann diese durch die sogenannte GRZ 2 bis zu dem Wert 0,45 überschritten werden. Eine anderslautende Regelung enthält der Bebauungsplan nicht.

Das Vorhaben widerspricht mit der sogenannten GRZ 1, hier 0,25, der Festsetzung nicht. Mit der GRZ 2 ergibt sich aber der Wert 0,5. Die zulässige GRZ wird um 0,05 überschritten. Dafür ist eine

Befreiung erforderlich und auch beantragt. Ein Sachverhalt, der eine Zulassung der Überschreitung – ohne Befreiung – nach § 19 Abs. 4 Satz 4 zulassen könnte, wurde nicht vorgetragen.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar; die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

**Anlage/n:**

1. Bebauungsplanausschnitt
2. Lageplan

**Auswirkungen auf den Klimaschutz: Nein**